

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schirm „e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleve. Der Verein wurde am 12.01.2024 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe, Prävention und der Schutz für Opfer von physischer, sexueller und psychischer Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, sowie von Leid und Not. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - a) Bereitstellung eines auf die jeweiligen Opfer passendes integriertes und umfassendes Hilfsangebot u.a. in den Bereichen „juristische Beratung“, „sichere Unterkunft und Erholung“, „psychologische Unterstützung“, „Unterstützung in allen Fragen der Sicherheit“, „Kommunikation“, „technische Beratung z.B. im Bereich von digitalem Stalking“, „finanzielle Unterstützung z.B. für die Beauftragung von Strafrechts- oder Familienrechtsanwälten“, „Herstellung von physischer Sicherheit“ etc. Aber auch die „Zur-Verfügung-Stellung bzw. der Kauf von Möbeln, Spielzeugen oder Hilfsgütern etc.“
 - b) Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schaffung von präventiven Angeboten
 - c) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können auch die Errichtung, Unterstützung und Förderung von entsprechenden Hilfsprojekten bzw. Hilfsorganisationen Dritter gehören.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich in dieser Eigenschaft tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Regeln oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und -ausrüstung sind zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden i.H.v. 30 Euro/Jahr für jedes Mitglied erhoben.
- (2) Näheres kann durch eine Beitragsordnung, welche durch den Vorstand erlassen werden kann, geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Beide Organe finden ihre rechtlichen Grundlagen in dieser Satzung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingend gesetzlicher Bestimmung dies anderen Organen vorbehalten ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung festzulegen, die die Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands regelt bzw. festlegt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der 5 Jahre bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten
- (2) Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Mail einberufen. Die Mail wird an die letzte dem Verein bekannte Mail-Adresse versandt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben

außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Kleve, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Änderungen/Ergänzungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Satzung in der Fassung vom 12.01.2024